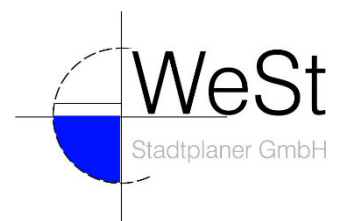
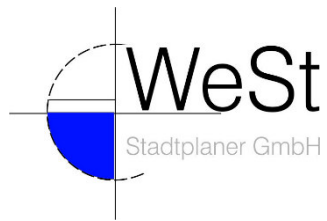


2026

Bebauungsplan ‚Zur Hardt‘ der Ortsgemeinde Weinsheim Artenschutzrechtliche Voruntersuchung



Januar 2026



WeSt Stadtplaner GmbH
Dipl.-Ing. Rolf Weber
Waldstr. 14
56766 Ulmen

Bearbeiterin:
Dipl.-Biogeogr. Sabine Kettermann

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	<i>Inhaltsverzeichnis</i> _____	3
2	ABBILDUNGSVERZEICHNIS _____	3
3	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG _____	4
4	DAS UNTERSUCHUNGSGEBIET UND GRÜNLANDKARTIERUNG _____	4
5	RECHTLICHE GRUNDLAGEN _____	6
6	DATENGRUNDLAGE _____	9
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG DER PLANUNG GEMÄß § 44 BNATSCHG _____	9
7.1	BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE BEURTEILUNG DER BETROFFENEN ARTEN _____	9
8	FAZIT _____	16
9	QUELLENANGABEN _____	18

2 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS _____	5
ABBILDUNG 2: BLICK AUF DIE FLÄCHE NACH SÜDOSTEN _____	6

3 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Ein Investor beabsichtigt im Bereich „Zur Hardt“ in der Ortsgemeinde Weinsheim die Errichtung von ca. 20 barrierefreien Wohnungen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt gemäß § 13a BauGB.

Dabei soll eine ca. ca. 4.909 m² großes Flächenareal im Zentrum der Ortslage entwickelt werden. Das Plangebiet liegt im Ortskern an der Gemeindestraße „Zur Hardt“ und erfasst die Grundstücke Gemarkung Weinsheim, Flur 8, Nr. 2/2 und Nr. 3.

Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde eine artenschutzrechtliche Voruntersuchung beauftragt. Dabei wird, um Planungssicherheit zu erhalten, geprüft, ob mit dem Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten auf der Fläche zu rechnen ist und ob durch die Planumsetzung eine verbotstatbeständige Betroffenheit zu erwarten ist.

4 DAS UNTERSUCHUNGSGEBIET UND GRÜNLANDKARTIERUNG

Das Plangebiet des Bebauungsplans ‚Zur Hardt‘ befindet sich in zweiter Reihe an der Gemeindestraße „Zur Hardt“. Hier befindet sich noch eine landwirtschaftliche, nicht mehr genutzte Hofstelle. Der Bereich grenzt an die Bestandsbebauung. Die Grundflächenzahl ist auf 0,4 mit der Möglichkeit zur Überschreitung von 0,2 festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Privaterschließung.

Um geschützte Biotope auszuschließen, wurde am 05.06.2023 eine Grünlandkartierung eine Biotoptypenkartierung nach der „Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz“ durchgeführt. Besonderes Augenmerk wurde hier auf den Ausschluss von nach §15 LNatSchG/ §30 BNatSchG geschützten Wiesen und Weiden gelegt.

Dabei wurde auf dem Großteil der Fläche eine mäßig artenreiche Fettwiese (EA1) mit hohem Störzeigeranteil (*Lolium perenne*/ *Taraxacum officinale*) kartiert, sowie zahlreiche Störstellen durch Viehvertritt festgestellt. Die Wiese wird offensichtlich intensiv mit Pferden beweidet. Für eine geschützte Weide wiederum, waren zu viele Glatthaferwiesenarten vorhanden. Auf Grund des hohen Störzeigeranteils liegt kein §15 LNatSchG/ §30 BNatSchG vor. Im östlichen Teil der Fläche finden sich drei Obstbäume (BF3) umgeben von dichtem Gestrüpp. Der westliche Teil des Plangebietes stellt sich ein Bauerngarten (HJ3) und versiegelte Fläche (HN1) in Form von Wohngebäuden, Scheunen, welche zum Teil einsturzgefährdet sind und Gartenhäusern dar. Auf der Nordseite einer der Scheunen finden sich noch drei Holunder (BF3). Zudem findet sich hier unversiegelte Hoffläche (HT2), ein Erdweg (VB2) und eine geteerte Zufahrt (HT1). Im nordwestlichen Bereich findet sich auf kleiner Fläche ein Siedlungsgehölz (BJ0). Der genaue Biotoptypenplan wird im Anhang eingereicht.

Ringsherum findet sich Bebauung und Gärten sowie Wiesen und Siedlungsgehölz.

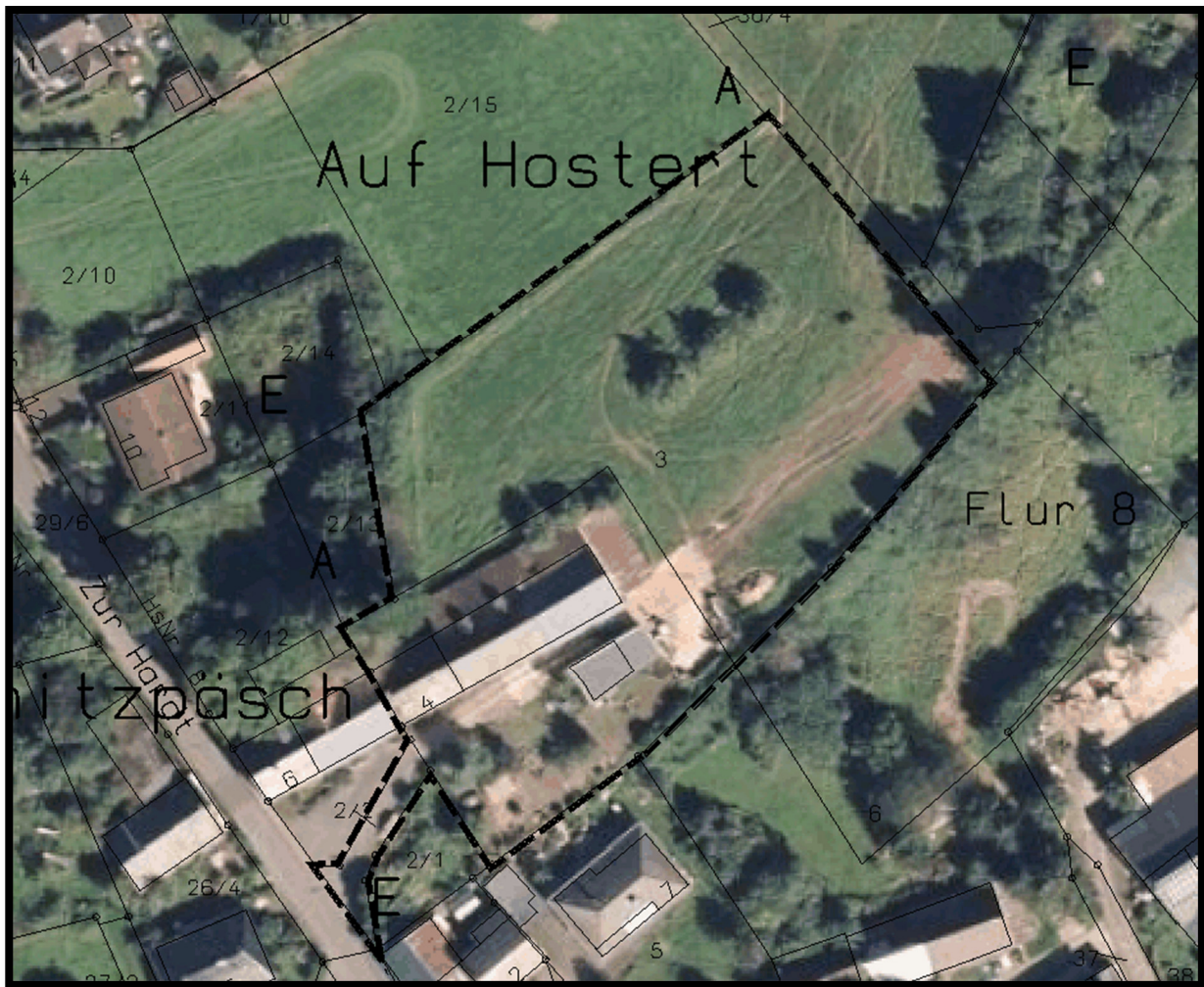


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans¹

¹ Quelle: QGIS + Lanis



Abbildung 2: Blick auf zwei der alten Bäume

Das Plangebiet liegt in keinem Schutzgebiet außer dem Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ (LSG-7100-034) und es sind keine im Biotopkataster aufgeführten Flächen in LANIS verzeichnet. Weiter Schutzgebiete sind zu weit entfernt, um mit berücksichtigt zu werden.

5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und die Bestände der Arten und deren Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ zum Habitatschutz sowie die Bestimmungen zum Artenschutz, welche neben dem physischen Schutz der Arten auch den Schutz deren Lebensstätten beinhalten und für alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten gelten. Die Artenschutzregelungen gelten flächendeckend, auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete, sofern die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die §§ 44 und 45 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz, in nationales Recht um. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Letztere bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, sodass jede streng geschützte Art auch besonders geschützt ist.

Streng geschützte Arten umfassen:

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind

Besonders geschützte Arten umfassen:

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (nur wild lebende Arten)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen von Vorhaben nach § 13 BauGB kann zur Prüfung der Artenschutzbelange zunächst eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erfolgen. Hierbei werden folgende Punkte abgefragt:

- Liegt das Untersuchungsgebiet im Verbreitungsraum planungsrelevanter Arten (FFH Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten)?
- Liegen geeignete Lebensraumstrukturen für diese Arten vor?
- Sind die Arten sensibel gegenüber den auftretenden Wirkfaktoren des Vorhabens?

Sind aufgrund der Verbreitung oder der Habitatausstattung keine planungsrelevanten Arten zu erwarten oder zeigen diese keine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben, muss keine vertiefende Artenschutzprüfung erfolgen. Sind Auswirkungen zu erwarten oder können nicht ausgeschlossen werden, erfolgt eine spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

Bei der saP werden im Untersuchungsgebiet vorkommende und potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten berücksichtigt. Ein potenzielles Vorkommen wird für jene Arten angenommen, die bislang zwar nicht nachgewiesen wurden, für welche jedoch geeignete Habitatbedingungen vorliegen. Im Rahmen einer Abschichtung wird das für die artenschutzrechtlichen Voruntersuchung heranzuziehende Artenspektrum festgelegt. Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des Vorhabens liegt (Zufallsfunde und Irrgäste) werden nicht berücksichtigt. Arten, die nicht im Wirkraum der Planung vorkommen und Arten, die keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren aufweisen, können von einer genaueren Betrachtung ausgeschlossen werden. Der Wirkraum der Planung ist abhängig von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Zur Beurteilung des Wirkraumes muss zudem die individuelle Ausbreitungsfähigkeit der betroffenen Arten berücksichtigt werden.

Für die im Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit. Führt das Vorhaben hingegen zum Eintreten der Verbotstatbestände, ist nachfolgend zu prüfen, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog „CEF-Maßnahmen“) die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten können. Ist dies nicht der Fall oder lässt sich eine erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) oder eine Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht verhindern, kommt die Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Tragen. Die Ausnahmeprüfung entscheidet dann darüber, ob das Vorhaben umgesetzt werden darf.

Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, diese kommt jedoch nur in sehr wenigen Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen.

6 DATENGRUNDLAGE

Im Rahmen der Planung erfolgten keine faunistischen Untersuchungen, zur Beurteilung der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes erfolgte eine Begehung vor Ort. Die Bäume im Plangebiet wurden zudem so gut es ging auf Höhlen untersucht. Große Teile der Bäume waren jedoch nicht einsehbar. Wie damit umzugehen ist wird im Abschnitt zu dem Fledermäusen erörtert.

Für Informationen zu Artvorkommen wurde eine Abfrage des Raumes über ARTEFAKT (Hrsg.: Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) ausgeführt.

Es wurden zunächst keine weiteren Untersuchungen durchgeführt. Sollten im weiteren Verlauf Habitatsignaturen festgestellt werden, müssen weitere Untersuchungen erfolgen.

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG DER PLANUNG GEMÄß § 44 BNATSchG

Alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, die für das TK-25 Blatt Nr. 5704 (Prüm) unter ARTEFAKT (LfU) gelistet sind und/oder als Schutzgüter für die angrenzenden NATURA 2000-Flächen aufgeführt werden, wurden durch den Vergleich ihrer Habitatsprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung - Störwirkungen durch die Bewirtschaftung des Plangebietes sowie angrenzende Siedlungsbereiche - auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft. Unter ARTEFAKT gelistete Arten, die nicht im Wirkraum zu erwarten sind, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Für die potenziell vorkommenden Arten erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens, unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber auftretenden Wirkfaktoren. Die bestehende Vorbelastung wird ebenfalls berücksichtigt. Die weitere Darstellung erfolgt getrennt nach Artengruppen. Liegen innerhalb einer Artengruppe eine vergleichbare Betroffenheit und ähnliche Habitatsprüche vor, werden die entsprechenden Arten zusammenfassend behandelt.

7.1 Bestandsdarstellung sowie Beurteilung der betroffenen Arten

Säugetiere

Unter den Säugetieren sind für das Messtischblatt 5808 die Arten Wildkatze (*Felis sylvestris*), Luchs (*Lynx lynx*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) und Europäischer Biber (*Castor fiber*) sowie 9 Fledermausarten gelistet. Zudem wird in der Eifel immer öfter von Sichtungen des Wolfes (*Canis lupus*) berichtet. Daher prüfen wir diesen momentan immer mit.

Die Wildkatze ist in der Eifel vergleichsweise weit verbreitet, meidet jedoch größere Offenland- und Siedlungsbereiche, sodass das Vorkommen der Art im Bereich der Planfläche

ausgeschlossen werden kann. Auch der scheue Luchs kann auf der Planfläche innerhalb der Ortschaft ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die an Wasser gebundenen Art Europäischer Biber. Auch der Wolf wird das mittig in einer Ortschaft gelegene Plangebiet eher meiden.

Die Haselmaus gilt als streng arboreale Art und präferiert unterholzreiche Laubwälder oder strauchreiche Waldränder. Bei ausreichender Diversität an Sträuchern können jedoch auch Hecken ohne Anbindung an den Wald als Sommerhabitat genutzt werden (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Die im Plangebiet vorkommenden Bäume und Sträucher bieten keine ausreichende Diversität. Daher ist nicht von einem Vorkommen der Hausmaus auszugehen.

Die für das Messtischblatt 5704 gelisteten Fledermausarten sind Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). Das Vorkommen weiterer Fledermausarten z.B. der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), des Grauen Langohrs (*Plecotus austriacus*), der Zweifarbfledermaus (*Vespertilio discolor*), der Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), der Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und des Klein Abendseglers (*Nyctalus leisleri*) im Umfeld ist wahrscheinlich.

Unter den genannten Arten finden sich gebäudebewohnende Arten, baumhöhlenbewohnende Arten sowie Arten, die sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen Quartier beziehen. Das Vorkommen von Quartieren der ubiquitären Zwergfledermaus ist in der Ortschaft Weinsheim sehr wahrscheinlich, Großes Mausohr, Graues Langohr und ggf. auch Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Brandt- und Bartfledermaus könnten dort ebenfalls potenzielle Quartiere vorfinden. Die umgebenden Wälder haben eine gute Quartiereignung für baumhöhlen- und –spaltenbewohnende Fledermausarten, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Bart- und Brandtfledermaus könnten dort z.B. vorkommen. Die Planfläche selbst weist potenzielle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse an verschiedenen Stellen auf. Zum einen könnten die Wohngebäude und Scheunen bewohnt sein zum anderen könnten sich in den Bäumen Höhlen befinden, welche durch den dichten Bewuchs nicht einsehbar sind. Hier müssen daher verschiedene Dinge beachtet werden:

- Vor dem Abriss der Gebäude muss eine Gebäudekontrolle durch einen Fachgutachter stattfinden.
- Die Fällung der zu fällenden Bäume darf nur bei vorheriger Besatzkontrolle im Spätherbst/Winter unter ökologischer Baubegleitung stattfinden. Hierbei ist zunächst das die Bäume umgebende Gebüsch zu roden. Bei Besatz ist der Ausflug abzuwarten (Bäume aufgrund geringes Brusthöhendurchmessers eher nicht frostsicher). Ist die Höhlung nicht Einsehbar und es werden keine Ausflüge festgestellt, kann der Baum am Folgetag unter Anwesenheit fachkundiger Personen (ökologische Baubegleitung) auf Bodenhöhe abgesägt und vorsichtig hingelegt werden. Die Höhlung muss im Anschluss erneut so weit wie möglich mittels Endoskopkamera kontrolliert werden oder bei einer nicht vollständigen Einsehbarkeit wird empfohlen, die Höhle kurzfristig zu verschließen und den Stamm vorsichtig an einem anderen Baum unweit des Eingriffs senkrecht anzulehnen und mit Spanngurten zu fixieren. Danach wird die Höhle wieder geöffnet werden und potenziell anwesende Fledermäuse oder Bilche können Ausweichquartiere aufsuchen oder den ausgehöhlten Stamm weiterhin nutzen. Es sind

Fledermauskästen als Ersatzquartiere vor der Rodung im Umfeld anzubringen. Hier ist ein Ausgleich von 1:3 also 3 Kästen pro gefundener Höhle anzusetzen. Hier sind zum Beispiel die Fledermaushöhlenkästen z.B. der Firma Schwegler oder vergleichbar zu empfehlen. Die Kästen können aber mit Vogelhöhlenkästen durchgemischt werden, da so ein breites Angebot geschaffen werden kann. Die Kästen sind mit Aluminumnägeln zu befestigen, um die Bäume möglichst wenig zu beschädigen. Dieser hat auch bei Nichtbesatz zu erfolgen, wenn Höhlenstrukturen festgestellt werden. Darüber hinaus sind alle Gehölzfällungen- und Rückschnitte im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02 zu realisieren.

Störungen durch Baulärm im Bereich potenzieller Quartiere, z.B. in der Ortschaft Weinsheim, da gebäudebewohnende Fledermausarten und Arten, die Bäume in Ortschaften beziehen, in Ortschaften an laute Geräusche gewöhnt sind. Bei potenziellen Baumquartiere in angrenzenden Wäldern sieht es ähnlich aus. Unter der „worst case-Annahme“, dass sich Wochenstubenquartiere am Waldrand oder im Feldgehölz befinden würden, wird der von HURST et al. (2016) empfohlene Mindestabstand bei Windkraftanlagen von 200 m zu Wochenstubenquartieren eingehalten. Daher wird auch hier nicht von einer relevanten Störwirkung ausgegangen. Um sicher zu gehen, dass während des Baus keine Wochenstubenquartiere gestört werden, sollte der Baubeginn im Herbst/Winter erfolgen.

Die Planfläche ist ein geeignetes Nahrungshabitat für Fledermäuse. Da jedoch im Umfeld viele gleichwertige und bessere Jagdhabitate zu finden sind, wird dies nicht als essenziell angesehen und damit nicht vom Eintreten von Verbotstatbeständen ausgegangen. Störungen im Bereich angrenzender potenzieller Jagdhabitate müssen jedoch durch die Vermeidung von Nachtbaustellen ausgeschlossen werden.

Eine verbotstatbeständige Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse kann nicht ohne eine Gebäudekontrolle durch einen Fachgutachter sowie eine ökologische Baubegleitung bei der Fällung der Bäume ausgeschlossen werden.

Die für das Messtischblatt 5704 aufgeführten Säugetierarten werden teilweise potenziell in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist für die meisten Arten unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (nächtlicher Baustopp, keine nächtliche Beleuchtung der Baustelle, Baubeginn im Herbst/Winter) nicht zu erwarten. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse kann aber nicht ohne eine Gebäudekontrolle durch einen Fachgutachter sowie eine ökologische Baubegleitung bei der Fällung der Bäume ausgeschlossen werden

Vögel

Für das Messtischblatt 5704 werden in ARTEFAKT insgesamt 98 Vogelarten gelistet

Viele genannten Vogelarten können aufgrund mangelnder Habitateignung ausgeschlossen werden, so werden zahlreiche Enten, Limikolen, Rallen, Möwen und Taucher als Rastvögel aufgeführt. Die Planfläche stellt kein geeignetes Rastgebiet dar, da sie innerhalb des Ortes liegt. Im angrenzenden Offenland befinden sich Grünlandflächen, welche eine bessere

Eignung zur Nahrungssuche rastender Vögel aufweisen. Durch die Planung werden somit keine essenziellen Nahrungshabitate rastender Arten tangiert.

Ein Vorkommen seltener und gleichzeitig störanfälliger Arten, wie z.B. dem Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) kann aufgrund der Siedlungslage ausgeschlossen werden, ebenso Arten mit speziellen Habitatansprüchen (Arten von Sonderstandorten). Hierzu zählt auch die Zippammer (*Emberiza cia*), die Weinbergslagen benötigt oder der Eisvogel (*Alcedo atthis*), welcher ungestörte Gewässer braucht.

Weiterhin können Vorkommen von Waldarten (z.B. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) etc.) im unmittelbaren Umfeld ausgeschlossen werden. Geeignete Habitate gibt es in der näheren Umgebung nicht.

Arten reich strukturierter oder grünlandreicher, extensiver Halboffen- bis Offenlandschaften (Wendehals (*Jynx torquilla*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*), Neuntöter (*Lanius collurio*), etc.) finden im Bereich der Planung ebenfalls keine geeigneten Habitate vor, ihr Vorkommen kann somit ausgeschlossen werden.

Auch für Arten, die im Bereich des Plangebietes zwar überfliegend im Rahmen ihrer Nahrungssuche zu erwarten sind, bei denen das Plangebiet jedoch kein bzw. kein essenzieller Bestandteil ihres großräumigen Nahrungshabitates darstellt (z.B. Arten wie Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) oder Turmfalke (*Falco tinnunculus*)) liegt keine verbotstatbeständige Betroffenheit vor.

Ein Vorkommen von Bodenbrütern, wie zum Beispiel der Feldlerche (*Alauda arvensis*), im Bereich der Planung kann ausgeschlossen werden, da die Flächen wiederum zu siedlungsnah sowie die Habitatstruktur nicht ihren Vorlieben entspricht. Nach BAUER et al. (2005b) bevorzugt die Feldlerche offenes Gelände mit freiem Horizont und niedrige sowie abwechslungsreiche Gras- und Krautschichten. Die Siedlungsdichte nimmt mit der Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen (Einzelhäuser, -bäume und -masten, Gebüsch- und Baumreihen) ab. Waldbereiche werden komplett gemieden. Aufgrund der Tatsache, dass Feldlerchen einen Abstand von mindestens 50 m zu Wald- und Gehölzstrukturen und mindestens 100 m zu Straßen und Bebauung einhalten, stellen die Planflächen kein Bruthabitat dar.

Unter den in Gehölzen oder an bzw. in Gebäuden brütenden Vogelarten sind, bedingt durch die Vorbelastung und die gegebene Ausprägung, lediglich die noch weit verbreiteten und an die menschliche Nutzung angepassten Arten zu erwarten (Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kohlmeise (*Parus major*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), etc.). Diese können auf Grund der Habitatstrukturen auf den Flächen Nahrung finden. Eine Störung dieser und von in den angrenzenden Bereichen brütenden Vogelarten kann weitgehend ausgeschlossen werden, da durch die Lage im Siedlungsbereich ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist. Vorsorglich müssen die Bauarbeiten vor Brutbeginn im Herbst oder Winter erfolgen. Im nahen Umfeld liegen ausreichende Ausweichmöglichkeiten vor.

Die Planflächen können grundsätzlich ein Nahrungshabitat für Individuen der genannten Arten darstellen. Da im Umfeld jedoch gleichwertige und bessere Nahrungshabitate vorhanden sind, wird nicht von einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate ausgegangen. Baubedingt können zudem vorübergehend Störungen in benachbarten Nahrungsgebieten auftreten (v.a. durch Lärm und visuelle Effekte). Durch den Siedlungsverkehr liegt jedoch ein Gewöhnungseffekt vor. Nahrungsgäste können den Störungen ausweichen und angrenzende Flächen aufsuchen.

Anlage-, bau- und betriebsbedingte Störungen erreichen, außer bei den an die menschliche Nutzung angepassten Arten, die Erheblichkeitsschwelle nicht. Eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten kann ausgeschlossen werden. Bei den an die menschliche Nutzung angepassten Arten kann durch Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn außerhalb der Brutsaison, keine längeren Bauunterbrechungen) eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten vermieden werden.

Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos durch Baumaschinen ist aufgrund des Meidungs- und Fluchtverhaltens für die Artengruppe der Vögel nicht zu erwarten.

Der Beginn der Bauarbeiten muss vor der Brutsaison erfolgen. Durch den frühen Baubeginn mit Baulärm und Aktivität vor der Brutsaison werden potenziell brütenden Vögel vor der Brut vergrämt und ein Verlassen von bereits angebrüteten Nestern kann vermieden werden.

Die für das Messtischblatt 5704 aufgeführten Vogelarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn im Winterhalbjahr, Vermeidung längerer Unterbrechungen in der Bauphase, Vermeidung von Nachtbaustellen) nicht zu erwarten.

Reptilien

Unter den Reptilien werden als FFH Anhang IV-Arten die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) für das Messtischblatt 5704 gelistet.

Die anderen genannten Arten können bei geeigneter Lebensraumausstattung fast überall vorkommen. Entscheidende Habitatslemente wie Trockenmauern, Lesesteinhaufen, Rohböden, Geröll, sonnenexponierte Felsen, Böschungen, Magerbiotope, Wildgärten, Totholz oder Altgras fehlen jedoch. Daher wird von einem Vorkommen der Arten und Verlust essenzieller Lebensräume nicht ausgegangen.

Die für das Messtischblatt 5704 aufgeführten Reptilienarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist nicht zu erwarten.

Amphibien

Für das Messtischblatt 5704 werden die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), Kammolch (*Triturus cristatus*) und die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) unter den FFH Anhang IV-Arten aufgeführt.

Die Geburtshelferkröte besiedelt bevorzugt offene oder kaum bewachsene Bereiche in sonnig-warmer Lage und direkter Nachbarschaft zu den Larvengewässern. Wichtig ist weiterhin ein gutes Angebot an bodenfeuchten Versteckmöglichkeiten in Form von Klüften, Spalten oder Gängen im Gestein oder grabfähigem Boden.

Der Lebensraum der Kreuzkröte hat keinen Pflanzenbewuchs und flache, meist nur zeitweise wasserführende Kleingewässer wie dies in Auen vorkommt. Ähnliche Lebensbedingungen bieten in der heutigen Kulturlandschaft Abgrabungsflächen sowie militärische Übungsflächen und im Siedlungsbereich Industriebrachen sowie Bergehalden.

Auch der Kammolch ist auf Grund fehlender Gewässer und geeigneter Landlebensräume nicht zu erwarten.

Das Auftreten dieser sowie weiterer Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund fehlender essenzieller Lebensraumstrukturen auszuschließen, da sich im Umfeld der Planung weder geeignete Gewässer noch geeignete Landlebensräume mit Versteckmöglichkeiten befinden.

Die für das Messtischblatt 5704 aufgeführten Amphibienarten sind von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Fische und Rundmäuler

Für das Messtischblatt 5704 werden keine Arten als FFH Anhang IV-Arten gelistet. Nur die Groppe (*Cottus gobio*) und das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) wird als Anhang II-Arten betrachtet.

Die gesamte Artengruppe muss jedoch nicht weiter berücksichtigt werden, da sich im Bereich der Planfläche kein Gewässer befindet.

Die für das Messtischblatt 5704 aufgeführten Fisch- und Rundmaularten sind von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Für das Messtischblatt 5704 wird nur die Flussperlmuschel (*Margaritana margaritifera*) als FFH Anhang IV-Art gelistet.

Die gesamte Artengruppe muss jedoch nicht weiter berücksichtigt werden, da sich im Bereich der Planfläche kein Gewässer befindet.

Für das TK-25 Blatt 5704 (Prüm) sind unter den Weichtieren keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelistet, welche betroffen sein könnten. Ein Vorkommen der in Anhang IV gelisteten Arten dieser Gruppe innerhalb des Wirkraumes ist zudem aufgrund nicht vorhandener Standortbedingungen auszuschließen.

Crustacea

Für das TK-25 Blatt 5704 sind unter den Krebstieren keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelistet. Ein Vorkommen der in Anhang IV gelisteten Arten dieser Gruppe innerhalb des Wirkraumes ist zudem aufgrund nicht vorhandener Standortbedingungen auszuschließen.

Insekten

Für das Messtischblatt 5704 werden der Blauschillernde Feuerfalter (*Lycaena helle*), der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*) als FFH-Anhang IV-Arten gelistet.

Der Blauschillernde Feuerfalter ist auszuschließen, da er eher feuchte Bereiche besiedelt und sein Vorkommen von der Raupennahrungspflanze Schlangenknocherich (*Bistorta officinalis*) abhängig ist. Ähnlich sieht es mit dem Großen Feuerfalter aus der ebenfalls eher feuchtere Lebensräume besiedelt.

Der Quendel-Ameisenbläuling dagegen benötigt Thymian und Dost auf der Fläche. Da diese nicht vorkommen, ist auch ein Vorkommen des Falters unwahrscheinlich.

Von einem Vorkommen der Art und Verlust essenzieller Lebensräume wird somit nicht ausgegangen. Das Eintreten der Verbotstatbestände der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist daher unwahrscheinlich.

Die für das Messtischblatt 5704 aufgeführten Insektenarten sind von der Planumsetzung nicht betroffen und werden nicht von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Farn- und Blütenpflanzen

Für das Messtischblatt 5704 werden keine FFH-Anhang II oder IV Arten gelistet.

Für das TK-25 Blatt 5704 sind unter den Farn- und Blütenpflanzen keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelistet. Ein Vorkommen der in Anhang IV gelisteten Arten dieser Gruppe innerhalb des Wirkraumes ist zudem aufgrund nicht vorhandener Standortbedingungen auszuschließen.

8 FAZIT

Abschließend kann gesagt werden, dass für die meisten im Planungsgebiet potenziell vorkommenden besonders und/oder streng geschützten Arten keine oder keine erhebliche und somit verbotstatbeständige Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Insgesamt liegt aufgrund der menschlichen Nutzung und der Lage im Siedlungsraum für die meisten Arten keine Habitateignung vor. Von einigen Vogelarten kann das Gebiet zwar zur Nahrungssuche genutzt werden, von einem essenziellen Nahrungshabitat ist hier jedoch nicht auszugehen, da weitere Flächen mit ähnlicher oder besserer Habitatausstattung an die Planung angrenzen und die geplante Bebauung vergleichsweise kleinflächig ist. Die Bäume im südwestlichen Bereich müssen erhalten werden, da sich dort Höhlenstrukturen befinden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann dann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden. Vorsorglich wird dennoch empfohlen, den Bau im Herbst/Winter zu beginnen und auf Nachtbaustellen zu verzichten.

Anders sieht es bei der Artengruppe der Fledermäuse aus. Es könnten die Wohngebäude und Scheunen bewohnt sein und zum anderen könnten sich in den Bäumen Höhlen befinden, welche durch den dichten Bewuchs nicht einsehbar sind. Hier müssen daher verschiedene Dinge beachtet werden:

- Vor dem Abriss der Gebäude muss eine Gebäudekontrolle durch einen Fachgutachter stattfinden.
- Die Fällung der zu fällenden Bäume darf nur bei vorheriger Besatzkontrolle im Spätherbst/Winter unter ökologischer Baubegleitung stattfinden. Hierbei ist zunächst das die Bäume umgebende Gebüsch zu roden. Bei Besatz ist der Ausflug abzuwarten (Bäume aufgrund geringes Brusthöhendurchmessers eher nicht frostsicher). Ist die Höhlung nicht einsehbar und es werden keine Ausflüge festgestellt, kann der Baum am Folgetag unter Anwesenheit fachkundiger Personen (ökologische Baubegleitung) auf Bodenhöhe abgesägt und vorsichtig hingelegt werden. Die Höhlung muss im Anschluss erneut so weit wie möglich mittels Endoskopkamera kontrolliert werden oder bei einer nicht vollständigen Einsehbarkeit wird empfohlen, die Höhle kurzfristig zu verschließen und den Stamm vorsichtig an einem anderen Baum unweit des Eingriffs senkrecht anzulehnen und mit Spanngurten zu fixieren. Danach wird die Höhle wieder geöffnet werden und potenziell anwesende Fledermäuse oder Bilche können Ausweichquartiere aufsuchen oder den ausgehöhlten Stamm weiterhin nutzen. Es sind Fledermauskästen als Ersatzquartiere vor der Rodung im Umfeld anzubringen. Hier ist ein Ausgleich von 1:3 also 3 Kästen pro gefundener Höhle anzusetzen. Hier sind zum Beispiel die Fledermaushöhlenkästen z.B. der Firma Schwegler oder vergleichbar zu empfehlen. Die Kästen können aber mit Vogelhöhlenkästen durchgemischt werden, da so ein breites Angebot geschaffen werden kann. Die Kästen sind mit Aluminumnägeln zu befestigen, um die Bäume möglichst wenig zu

schädigen. Dieser hat auch bei Nichtbesatz zu erfolgen, wenn Höhlenstrukturen festgestellt werden. Darüber hinaus sind alle Gehölzfällungen- und Rückschnitte im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02 zu realisieren.

Geschützte Biotope insbesondere §15 LNatSchG/ §30 BNatSchG geschützte Wiesen und Weiden sind nicht betroffen.

9 QUELLENANGABEN

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes – Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.
- BIEDERMANN, J. & WERKING-RADTKE, J. (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- BIERHALS, E. V. DRACHENFELS, O., RASPER, M. (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen.-Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 4 (4/04): 231-240, Hildesheim.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.
- DIETZ, M., DUJESIEFKEN, D., KOWOL, T., REUTHER, J., RIECHE, T., WURST, C. (2019): Artenschutz und Baumpflege- Haymarket Media GmbH
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.-D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.
- GÜNNEWIG, D., A. SIEBEN, M. PÜSCHEL, J. BOHL, M. MACK (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, 116 S., Hannover
- HERDEN, C., J. RASSMUS, B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN – Skripten 247, Endbericht. Hg. v. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- HURST, J., M. BIEDERMANN, C. DIETZ, M. DIETZ, I. KARST, E. KRANNICH, R. PETERMANN, W. SCHORCHT & R. BRINKMANN (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Ergebnisse des F & E-Vorhabens (FKZ 3512 84 0201) "Untersuchung zur Minderung der Auswirkungen von WKA auf Fledermäuse, insbesondere im Wald". Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 153. S. 46. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften-Vertragsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.
- KOLLMANN, R., NEUMANN, T. & STRUWE-JUHL, B. (2002): Bestand und Schutz des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) in Deutschland und seinen Nachbarländern. Corax 19: 1-19.
- KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun-

und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: S. 93–142. Link zum Dokument (letzter Zugriff: 16. September 2016).

PESCHEL, R., PESCHEL, T., MARCHAND, M., HAUKE, J. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. 68 S.; Berlin

SVENSSON, L., GRANT, P., MULLARNEY, K., ZETTERSTRÖM, D. (1999): Der neue Kosmos Vogelführer - Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.

TESSENDORF, F. & WÖLFEL, L. (1999): Gesetzliche Bestimmungen des Arten- und Horstschatzes. Schriftenreihe Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 1: 5-7.

TRÖLTZSCH, P, E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134: S. 155–179.

VAHLE, HANS-CHRISTOPH (2015): Gesundende Landschaften durch artenreiche Mähwiesen. Akademie für Angewandte Vegetationskunde, Witten.

Internetquellen:

<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>

<https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1065>

<https://www.staedtebauliche-klimafibel.de/?p=70&p2=6.2.1>

https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/HpnV_Erlaeuterungen.pdf

<https://www.dwd.de/>

<https://de.climate-data.org/europa/deutschland/rheinland-pfalz/ulmen-144144/>

https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4

Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg):
<https://mluk.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe-Betriebsintegrierte-Kompensation.pdf>

https://map-final.rlp-umwelt.de/download/HpnV/Kartiereinheiten_TK25/HPNV_Kartiereinheiten_5704.pdf

https://mittelrhein-westerwald.de/images/Downloads/Text_Regionaler_Raumordnungsplan_web.pdf

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/>

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Leitfaden_Artenschutz2019.pdf

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/spanische-fahne-callimorpha-quadripunctaria-poda-1761>

<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/>

<https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/numerische-bewertung-von-biototypen>

<https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/wildkatze>

https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Wildkatze/Verbreitungskarte_Wildkatze_2013.pdf

https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Wasser/Gewaesserschutz/Gewaesserquete/Gewaesserzustandsbericht_2010.pdf

https://www.natura2000-lsa.de/front_content.php?idart=849&idcat=14&lang=1